

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen im Lande Bremen

nachrichtlich an:
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sena-
torin für Bildung, Wissenschaft und
Gesundheit
den Magistrat der Stadt Bremerhaven
-Schulamt-

Auskunft erteilt
Frau Sanders

Zimmer 711

T (04 21) 3 61 16249

F (04 21) 496 16249

E-mail

ute.sanders

@Bildung.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122-11

Bremen, 29.09.2011

Verfügung Nr. 63/2011

Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus in die Schulen ist folgendes zu beachten:

1. Nach dem Bremischen Schulgesetz sind alle Kinder und Jugendlichen, die in Bremen gemeldet sind, - **unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus** – von der Schulpflicht erfasst (§ 52 BremSchulG).
Nur die Kinder und Jugendlichen, die sich illegal im Land aufhalten, d.h. bei den Behörden nicht gemeldet sind, sind von der Schulpflicht nicht erfasst.
Dieser Personenkreis hat jedoch von Verfassungen wegen das Recht, freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche die Schule zu besuchen. Der Bildungsanspruch ergibt sich aus Artikel 27 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.
2. Kinder und Jugendliche, die in Bremen nicht gemeldet sind, sind in Magellan als Schüler der Schule aufzunehmen. Für den Fall, dass in den Folgewochen keine Anmeldung in Bremen erfolgt, wird die Schulaufsicht die Aufnahme in die betreffende Schule genehmigen, soweit keine sonstigen Gründe (z.B. Antrag wurde nicht nachweislich von den Erziehungsberechtigten gestellt) entgegenstehen.

3. Die Schulen sind im Regelfall nicht verpflichtet, die Ausländerverwaltungen über den illegalen Aufenthalt bzw. fehlenden Aufenthaltstatus eines Kindes oder Jugendlichen zu informieren. Grund hierfür ist, dass die Schulen nur bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung (u.a. durch einen melderechtlichen Abgleich) Kenntnis von dem illegalen Aufenthalt erhalten; die Daten werden zur Durchsetzung der Schulpflicht und nicht zur Erforschung des illegalen Aufenthalts erhoben.

Nach Ziffer 87.1.2 der Allgemeinen Ausführungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz besteht keine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung zur Kenntnis gelangt sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen jederzeit die Kolleginnen und Kollegen aus dem Rechtsreferat zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Detlef von Lührte